

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Bamberg**

**Vom 04.07.2000**

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 14.07.2000 Nr. 15)  
zuletzt geändert durch Satzung vom 30. April 2024  
(Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 03.05.2024 Nr. 8)

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Aufwendungs- und Kostenersatz
- § 2 Schuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit
- § 4 Verzicht, Stundung und Erlass
- § 5 In-Kraft-Treten

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 bis 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23.12.1981 (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1998 (GVBl S. 401), sowie aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl S. 424), folgende Satzung:

### **§ 1\*)**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, veranlasst war, mit Ausnahme der Einsätze oder Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen.
2. für sonstige Einsätze im technischen Hilfsdienst, mit Ausnahme der Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen,
3. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben,
4. für Einsätze, die durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlasst waren,
5. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr oder bei Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden,
6. für Sicherheitswachen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

33.002.1

(2) Die Stadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. für Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören;
2. für die Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch;
3. für Leistungen der Werkstätten.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

(1) Der Aufwendungs- und Kostenersatz nach § 1 entsteht mit Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Aufwendungs- und Kostenersatz (§ 1) wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Verzicht, Stundung und Erlass**

Für Stundung und Erlass von Aufwendungs- und Kostenersatz (§ 1) gelten gemäß Art. 13 Abs. 1 KAG die Vorschriften der Abgabenordnung (AO).

## **§ 5 \*\*) In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2000 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Bamberg vom 18.12.1992 (Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 24.12.1992 Nr. 26) außer Kraft.

33.002.1

(2) Die genannten Euro-Beträge treten zum 01.01.2002 in Kraft; gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

\*) §1 geändert durch Satzung vom 16.07.2010

\*\*) §5 betrifft die ursprüngliche Fassung

33.002.1

## Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Bamberg

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

Die sonstigen Kosten (Nummer 4) sind Pauschalsätze, die sowohl den Sach- als auch den Personalaufwand berücksichtigen.

Darüber hinaus können Instandsetzungs-, Reparatur- und Wiederbeschaffungskosten anfallen, soweit Geräte nach Gebrauch für den Neueinsatz untauglich geworden sind.

### 1. Ausrückestundenkosten:

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung abzugelten. Für angefangene Stunden werden bis zu einer Einsatzdauer von 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt der Meldung "Frei an der Einsatzstelle" (fertig zur Rückfahrt) - je eine Stunde für:

Lösch- oder Tanklöschfahrzeug	172,30 €
Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter)	206,30 €
Rüst- und Gerätewagen	148,85 €
LKW	49,28 €
Wechseladerfahrzeug mit Ladekran	143,36 €
KLAF (Kleinalarmfahrzeug)	89,98 €
Sonst. Einsatzfahrzeug	40,47 €
Motorboot	93,42 €

Die Aufwendungs- und Kostensätze sind anhand der tatsächlichen Aufwendungen errechnet, zzgl. einer Streckenpauschale für 8 km. Die angemessene Eigenbeteiligung der Stadt Bamberg ist mit 10% berücksichtigt.

### 2. Gerätekosten bei Überlassung an Dritte:

Für den Einsatz von Geräten, welche nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehören oder die Überlassung von Geräten werden nachstehende besonders aufgeführte Gebühren erhoben:

- a) je angefangene Stunde des Betriebes, der Bereitstellung oder des Arbeitseinsatzes die Arbeitsstundenkosten,
- b) je angefangenen Tag der Überlassung die Überlassungsgebühren.

Arbeitsstunden	Überlassungs-
-kosten	gebühr pro Tag

33.002.1

	€	€
Beleuchtungsanhänger	52,00	250,00
Geräteanhänger	42,00	--
Tragkraftspritze	80,00	220,00
Tauchpumpe	70,00	110,00
Wassersauger	70,00	110,00
Druckschlauch	10,00	15,00
Saugschlauch	10,00	15,00
Kettensäge	42,00	--
Mehrzweckzug	40,00	--
Bohrhammer	42,00	--
Schlauchboot	40,00	--
Lukasheber	40,00	--
Hebekissen (je Kissen)	25,00	--
Be- und Entlüftungsgerät	50,00	--
Pressluftatmer	90,00	--
Notstromaggregat	70,00	200,00
Sonst. Lösch- und Hilfeleistungsgerät	20,00	--
Chemikalienschutzanzug Je nach Einsatz fallen zusätzliche Kosten für Entsorgung und Ersatz -beschaffung an	300,00	--

Die Kosten für Reinigung, Instandsetzung und Ersatzfüllung der überlassenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind in obigen Kostensätzen enthalten. Darüber hinausgehende Arbeiten wegen starker Verschmutzung/Verschleiß werden je nach Zeitaufwand und Materialverbrauch berechnet. Bei Unbrauchbarkeit ist Ersatz zu leisten, soweit der Schaden nicht auf pflichtwidriges Verhalten der Feuerwehr zurückzuführen ist.

### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt der Meldung "Frei an der Einsatzstelle" (fertig zur Rückfahrt) anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu einer Einsatzdauer von 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 3.1 Hauptamtliches Personal:

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden für

3.1.1 Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der Bes.Gr. A6 bis A8 36,84 €/h,

3.1.2. Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der Bes.Gr. A9 bis A12 46,40 €/h,

3.1.3. Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der Bes.Gr. A13 bis A16 65,89 €/h

erhoben.

33.002.1

### 3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird erhoben, wenn die Stadt Bamberg Verdienstausfall (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muss. Die Stadt Bamberg kann je Stunde den Betrag ansetzen, der dem für das Stadtgebiet geltenden tariflichen Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe entspricht.

### 3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst die dem Feuerwehrdienstleistenden zu zahlende Entschädigung entsprechend der jährlichen Bekanntmachung des StMI (nach § 11 Abs. 5 Satz 3 AVBayFwG) zuzüglich einem Gemeinkostenzuschlag von 100 % erhoben.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt je Feuerwehrdienstleistendem eine weitere Stunde verrechnet.

Bei nicht rechtzeitiger Absage einer Sicherheitswache wird für jeden eingeteilten Feuerwehrdienstleistenden der in Ziffer 3.3 Satz 1 genannte Entschädigungssatz für 1 Stunde erhoben.

### 3.4 Beratungstätigkeiten:

Bei Beratungen und Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz werden die tatsächlich geleisteten Beratungsstunden berechnet.

## 4. Sonstige Kosten

Für einen Einsatz bei Falschalarmen durch Brandmeldeanlagen wird pro Falschalarm ein Pauschalbetrag von 400,00 Euro, bei Objekten mit zusätzlichem Kräftebedarf 670,00 Euro erhoben.

Bei mit Prüfbuch nachgewiesener, fachkundig entsprechend dem Stand der Vorschriften gewarteter Anlage wird der 1. Fehlalarm pro Kalenderjahr nicht verrechnet.

Für eine Hilfeleistung bei versperrtem Raum oder versperrter Wohnung, welche nicht der Rettung oder Bergung von Menschen oder Tieren bzw. der Gefahrenabwehr dient, wird für das einfache Öffnen des Raumes/der Wohnung ein Kostenersatz in Höhe von 141 Euro erhoben. Kosten, die durch zusätzlichen Aufwand wegen wirkungsvoller Einbruchschutzmaßnahmen bedingt sind, werden je nach Zeitaufwand und Materialverbrauch berechnet.

Für Unterhalt und Instandsetzung von Geräten wird folgender Kostenersatz erhoben:

Prüfen, Waschen, Trocknen	je Schlauch	12,00 €
Schlauchreparatur / Kupplung einbinden	je Schadstelle / je Kupplung	23,00 €
Prüfen und Warten eines Atemschutzgerätes (Grundgerät, Lungenautomat)	je Gerät	32,00 €

33.002.1

		zzgl. Material
Reinigen, Warten und Prüfen eines Atemanschlusses	je Maske	11,50 € zzgl. Material
Füllen einer Pressluftflasche	je Liter Flaschen- volumen	3,00 €
Reinigen und Prüfen einer Tauchpumpe / eines Wasseraugers	je Gerät	40,00 €

Im Rahmen von kostenfreien Übungen und Einsätzen im Stadtgebiet der Wasserrettungsorganisationen (Wasserwacht und DLRG) benutzte Tauchflaschen werden ohne Verrechnung befüllt.

Der Kostenersatz für Reinigung, Instandsetzung und Ersatzbefüllung anderer Geräte und Ausrüstungsgegenstände wird nach Zeitaufwand und Materialverbrauch berechnet.

Der Kostenersatz für Sicherheitsabnahmen beträgt je Stunde 50,00 €.

Für betriebliche Brandschutzunterweisungen wird pro Unterweisung, bis max. 2h, mit max. 15 Teilnehmer ein Kostenersatz in Höhe von 140,00 € erhoben. Gasverbrauch und die Wiederbefüllung der Übungslöscher / feuerwehreigenen Ausbildungslöscher wird nach Aufwand verrechnet. Bei Beratungen und Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz werden die tatsächlich geleisteten Beratungsstunden berechnet.